

Anmeldeformular

Rücksendung ausschließlich an:

hexenmarkt@lahnsteinaktiv.de oder per Post/persönlich an untenstehende Adresse

Firmenname:

Vor- und Zuname:

Straße:

PLZ / Ort:

Email:

Telefon:

Teilnahme an der Veranstaltung Hexenmarkt 11.-13.10.2019

Standgröße:

Länge:

Tiefe:

Energiebedarf:

.....Watt

230 Volt

Starkstrom

Wasserbedarf:

Ja

Nein

Stand in der
Stadthalle Lahnstein:

Ja

Nein

Warenangebot (detailliert):

Ort, Datum Unterschrift

Lahnstein Aktiv – Postfach 22 00 – 56108 Lahnstein

Büro: Schlossstr.1 / Martinsschloss, (in den Räumen Rheinquartier), Di. und Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Marktorganisation: Patrizia Weber 0151/25244264 hexenmarkt@lahnsteinaktiv.de

Lahnstein Aktiv e. V.
Organisationsstelle
Postfach 22 00
56108 Lahnstein

Verbindliche Zusage – Rückmeldung bis zum 31. Juli 2019

Über die Teilnahme am Lahnsteiner Hexenmarkt vom 11. bis 13. Oktober 2019

Ich nehme aufgrund der Zusage der Organisationsstelle der Werbegemeinschaft Lahnstein Aktiv e. V. an der vorgenannten Veranstaltung teil und erkenne die Auflagen und Bedingungen (AGB) an

Für den Fall, dass ich die mir bekannten Auflagen nicht erfülle, bin ich mit der Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 € je Zuwiderhandlung einverstanden.

Hierdurch nehme ich zur Kenntnis, dass der mir zugewiesene Platz anderweitig vergeben werden kann, wenn diese Zusageerklärung (verbindliche Zusage nicht bis zu dem oben genannten Datum vorliegt).

Anschrift (oder Stempel) und Datum, Unterschrift

Preistabelle für den Hexenmarkt 2019

Standgebühren allgemein pro laufenden Meter:	20,00 EURO
Standgebühren in der Stadthalle pro laufenden Meter	30,00 EURO
Standgebühr für Vereine <u>mit Warenverkauf</u> pro laufenden Meter:	20,00 EURO
Stromkosten pro Tag 230 Volt	11,20 EURO
Starkstromkosten <u>einmalig</u>	39,50 EURO

Die Preise sind Bestandteil der verbindlichen Zusage zur Teilnahme am Hexenmarkt 2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Vermietung der im Vertrag bezeichneten Aufstellungsplätze für den Hexenmarkt.

§ 2 Vertragsverhältnis

Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Vertragsparteien

Vertragspartner sind der Verein und der Aussteller.

§ 4 Vertragsgegenstand

Die zugewiesenen und vermieteten Flächen erfolgen auf der Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswegepläne.

Veränderung am Vertragsgegenstand sind nicht zulässig. Die Rettungswegepläne sind einzuhalten.

§ 5 Übergabe

Vor Veranstaltungsbeginn erfolgt eine Abnahme der Stände auf den zugewiesenen Flächen. Gegenstand dieser Übergabe ist die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften. Insbesondere in Bezug auf die zugewiesenen Flächen und die Rettungswegepläne. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Übergabe teilzunehmen.

Alle Abweichungen und Mängel, die bei der Übergabe gerügt werden, sind bis zum Veranstaltungsbeginn abzustellen. Nicht abgestellte Mängel können zur Versagung der Teilnahme am Hexenmarkt führen.

Alle vom Kunden eingebrachten Gegenstände müssen bis zum Ende der Veranstaltung vollständig abgebaut werden. Es ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

§ 6 Miete

Die Höhe der vertraglich bestimmten Miete ergibt sich aus dem Vertrag. Die Miete ist zahlbar innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung. Der Betrag ist an den Verein zu zahlen. Die Bankverbindung ergibt sich aus dem Vertrag.

§ 7 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet gegenüber dem Verein bzw. der Stadt Lahnstein für die durch ihn oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen oder Gäste, sowie sonstige Dritte im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung verursachten Schäden.

Der Kunde stellt den Verein frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit dem Hexenmarkt geltend gemacht werden, soweit die Schäden vom Kunden oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, Gästen oder Besuchern zu vertreten sind. Die Verpflichtung des Kunden zur Freistellung des Vereins erstreckt sich auch auf etwaige Bußgelder, zum Beispiel wegen Versperrung von Rettungswegen, die im Zusammenhang mit dem Hexenmarkt gegen den Verein als Betreiber verhängt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens 3.000.000 Euro pauschal für Personen- oder Sachschäden je Schadensereignis und 100.000 Euro für Mietsachschäden je Schadensereignis gegenüber dem Verein durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Für Kunden, die einer gewerblichen Versicherung nicht bedürfen, ist der Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung zu erbringen.

Wenn der Kunde nicht bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist, ist der Verein berechtigt, die notwendige o.g. Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen oder abschließen zu lassen, bzw. den Zutritt zum Hexenmarkt zu verweigern.

§ 8 Abbruch der Veranstaltung

Sofern der Kunde gegen wesentliche Vertragspflichten insbesondere gegen sicherheitsrelevante Vorschriften verstößt, sowie bei einer besonderen Gefahrenlage kann der Verein vom Kunden die sofortige Räumung verlangen.

§ 9 Sicherheitsrelevante Bestimmungen

Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Wärmegeräte und Feuerstätte für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Wenn durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben sind, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern, zum Beispiel Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten etc.

Bei Verwendung von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus nicht brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° Grad auftreten können.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräte oder Feuerstellen ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden, mindestens ein Feuerlöscher PG 6 geeignet für die Brandstoffklassen A, B, C (DIN 14 406, EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Gegebenenfalls sind Hinweisschilder nach BGV A 8 anzubringen. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Der Abstand der Feuerlöscher untereinander darf 50 m jedoch nicht überschreiten. Wird mit Fritteusen umgegangen, ist zum Ablöschen ein geeigneter Fettbrandlöscher gemäß DIN EN 3 dem betroffenen Stand vorzuhalten.

An Verbrauchsstellen, an denen Druckgasflaschen mit Flüssiggas zum Entleeren benötigt werden bzw. angeschlossen sind, darf höchstens die gleiche Anzahl an Druckgasflaschen bereit gestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Lahnstein.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder so zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.